

Anlage zur Erhebung der Daten gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Die Daten sind auf Anforderung der Zulassungsbehörde mit dem Zulassungsantrag vorzulegen.

1. Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie

Schlachtlinie (jeweils bezeichnen)	Höchstzahl Tiere (je Tierart) / Stunde

2. Kategorien und Gewichtsklassen der Tiere, für die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können:

3. Höchstkapazität jeder Stallung (Stallung benennen und Kapazität je Tierart angeben):

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer
bzw. vertretungsberechtigte Person(en)

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer
bzw. vertretungsberechtigte Person(en)